

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

**Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-
Stromberg**
- Teilbereich Abwasserbeseitigung Gebiet
ehemalige Verbandsgemeinde
Langenlonsheim -,
Langenlonsheim

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	4
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS.....	5
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	9
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	13
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS.....	13
G. SCHLUSSBEMERKUNG.....	14

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Anhang 2020
4. Lagebericht zum Jahresabschluss 2020
5. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 GemO
6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Werkleiter der

Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg
- Teilbereich Abwasserbeseitigung Gebiet ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim -,
Langenlonsheim,

(im Folgenden "Betrieb" oder "Eigenbetrieb")

hat die KST Nahe Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Kreuznach, aufgrund des Beschlusses in der Verbandsgemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2018 mit der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 89 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO) für das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Langenlonsheim beauftragt. Die vorgenannte KST Nahe Treuhand GmbH ist mit notariellem Vertrag vom 27. Juli 2022 auf die Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz, verschmolzen worden. In Folge dessen ist der Vertrag über die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 auf die Mittelrheinische Treuhand GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Im Auftrag des Eigenbetriebs haben wir für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 52 HGrG“ geforderte Maß (siehe Anlage 5) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage 6).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg - Teilbereich Abwasserbeseitigung Gebiet ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim -, Langenlonsheim.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres weist einen Jahresgewinn von TEUR 44 aus, davon entfallen auf das Betriebsergebnis TEUR 299 und auf das Finanzergebnis - TEUR 254.
- Die Abwasserentgelte blieben unverändert. Die Schmutzwassermenge erhöhte sich im Wirtschaftsjahr geringfügig um 4.842 m³ auf 813.282 m³.
- Durch das Landesgesetz vom 18. Juni 2019 erfolgte eine Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und Verbandsgemeinde Stromberg. Die Abwasserbeseitigung der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim und Stromberg werden bis zur Entgeltanpassung getrennt bilanziert unter dem Namen Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg gemäß der neuen Betriebssatzung.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Durch die präzise definierte Aufgabe und regionale Begrenzung des räumlichen Betätigungsfeldes bewegen sich die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung in einem engen Rahmen. Die technischen und baulichen Einrichtungen werden gewartet und unterhalten, regelmäßig auf ihren Zustand hin untersucht und den sich ändernden technischen Anforderungen angepasst. Dadurch sind die vorhandenen Anlagen überwiegend auf dem aktuellen Stand.
- Die derzeitige demographische Entwicklung ist sekundär, da der Anlagenbestand unabhängig von der Zahl der Anschlussnehmer erhalten und gepflegt werden muss. Allerdings werden die Kosten hierfür allein schon durch die allgemeine Preisentwicklung zunehmen und ggf. auf weniger Gebührenden umzulegen sein.
- Für das Jahr 2021 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresverlust von TEUR 209 vor.
- Neben der Covid-19-Pandemie wird sich insbesondere der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine durch steigende Energie- und Rohstoffpreise sowie durch mögliche Materialengpässe negativ auf die Ertragslage auswirken.
- Nach Beurteilung des gesetzlichen Vertreters sind keine für die künftige Entwicklung des Eigenbetriebs ernstzunehmenden Risiken erkennbar, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg - Teilbereich Abwasserbeseitigung
Gebiet ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim -, Langenlonsheim:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg - Teilbereich Abwasserbeseitigung Gebiet ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim -, Langenlonsheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg - Teilbereich Abwasserbeseitigung Gebiet ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim -, Langenlonsheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO RLP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO RLP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere jeweiligen Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 13. November 2023

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Engelter gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO um die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 6. März bis 13. November 2023 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Werkleiter und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Werkleiter hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicher-

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angabe, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zuden von dem Werkleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Ansatz und Bewertung der Verrechnungen der Teilbereiche Langenlonsheim und Stromberg,
- Realisation der Umsatzerlöse sowie Entwicklung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen einschließlich Veranlagung der laufenden Entgelte.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten wurden nicht eingeholt, da die Rücksprache mit dem Werkleiter und die Durchsicht der Jahresabschlussunterlagen keine Hinweise auf bestehende Risiken aus diesem Bereich ergaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und der Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von dem Verbandsgemeinderat am 29. September 2021 festgestellt und entsprechend den Vorschriften der EigAnVO in den Diensträumen der Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg - Teilbereich Abwasserbeseitigung Gebiet ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim -, Langenlonsheim, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2020, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 22 Abs. 1 EigAnVO nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 3) dargestellt und wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 89 Abs. 3 GemO

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 89 Abs. 3 GemO geprüft. Hierbei haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über die unten genannten Feststellungen, die nach Aussage der Verwaltung insbesondere fusionsbedingt im Berichtsjahr verursacht waren, hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind:

- Bei der Aufstellung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses ist die Halbjahres- bzw. Jahresfrist gemäß § 27 EigAnVO zu beachten.
- Ein vollumfängliches Risikofrüherkennungssystem im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG (analog) wurde noch nicht eingerichtet.
- Gemäß § 15 EigAnVO ist der Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- Gemäß § 21 EigAnVO ist jährlich ein Zwischenbericht zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans dem Bürgermeister und dem Werksausschuss vorzulegen.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg - Teilbereich Abwasserbeseitigung Gebiet ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim -, Langenlonsheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Mainz, 13. November 2023



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Engelter
Wirtschaftsprüfer


Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg
Teilbereich Abwasserbeseitigung Gebiet ehemalige VG Langenlonsheim

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>T€</u>
1. Umsatzerlöse	3.656.226,56		3.171
2. sonstige betriebliche Erträge	31.075,45		54
	3.687.302,01	3.687.302,01	3.225
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-124.191,77		-116
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-911.937,96		-860
	-1.036.129,73	-1.036.129,73	-976
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-536.099,10		-357
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-152.789,81		-101
- davon für Altersversorgung: € 45.660,64			-(28)
	-688.888,91	-688.888,91	-458
5. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.258.590,83	-1.273
- davon außerplanmäßige Abschreibung: 0,00 €			
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-404.722,17	-279
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.930,02	10
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-261.124,97	-274
9. Ergebnis nach Steuern		+44.775,42	-25
10. sonstige Steuern		-629,52	-1
11. Jahresgewinn (+) / -verlust (-)		+44.145,90	-26

Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg
Teilbereich Abwasserbeseitigung Gebiet ehemalige VG Langenlonsheim

Anhang

zum

31. Dezember 2020

A) Allgemeines

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, hier für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim, wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) geführt. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) aufgestellt. Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die gesetzlichen Gliederungsschemata gemäß §§ 266 und 275 HGB in Verbindung mit den Formblättern der EigAnVO Anwendung.

Das Wahlrecht, Angaben statt in der Bilanz im Anhang zu machen, wurde weitgehend genutzt.

Von der Möglichkeit, Angaben im Anhang zu unterlassen (§ 286 HGB) wurde hinsichtlich der Vergütung der Werkleitung Gebrauch gemacht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Einrichtungsträger bzw. den Abwasserzweckverbänden wurden unter Beachtung von § 11 Abs. 2 EigAnVO abgerechnet. Entsprechend wurde auf die Angabe gemäß § 285 Nr. 21 HGB verzichtet.

Die Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

B) Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Dabei wurden in die Herstellungskosten keine Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB einbezogen.

Die Herstellungskosten umfassen die Mindestbestandteile gem. § 255 Abs. 2 HGB.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach der linearen Methode, wobei im Jahr des Zugangs die Abschreibungen zeitanteilig berechnet wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis 1.000,00 € (Netto) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel ersichtlich:

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert gem. § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB bilanziert.

Zum Bilanzstichtag lagen keine Einzelwertberichtigungen mehr vor. Zur Deckung des allgemeinen Kreditrisikos bleibt eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von T€ 5 bestehen.

Die Überzahlungen der Abwasserentgelte wurden im Vorjahr mit den Nachforderungen verrechnet und unter Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Diese werden im Wirtschaftsjahr 2020 unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten mit T€ 86 ausgewiesen. Der Vorjahresbetrag wird gemäß § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht angepasst.

Die Forderungen an Zweckverbände wurden im Vorjahr unter der Position sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen (T€ 85). Diese werden ab dem Wirtschaftsjahr 2020 unter der Position Forderungen an Gebietskörperschaften ausgewiesen (T€ 108). Der Vorjahresausweis wurde nicht angepasst.

Die Zusammensetzung und die Laufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind aus folgendem Forderungsspiegel ersichtlich:

	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	Insgesamt
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	265.187,89 €	0,00 €	265.187,89 €
Forderungen an den Einrichtungsträger	945.735,29 €	0,00 €	945.735,29 €
Forderungen an Gebietskörperschaften	144.735,02 €	0,00 €	144.735,02 €
Summen:	1.355.658,20 €	0,00 €	1.355.658,20 €

Die Forderungen an den Einrichtungsträger betreffen mit T€ 445 und die Forderungen an Gebietskörperschaften betreffen überwiegend Lieferungen und Leistungen.

3. Eigenkapital

Das Eigenkapital zeigt folgende Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2019	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2020
Stammkapital	2.556.459,40 €	43.540,60 €	0,00 €	2.600.000,00 €
Zweckgebundene Rücklagen	1.551.689,59 €	0,00 €	0,00 €	1.551.689,59 €
Allgemeine Rücklage	2.927.689,41 €	0,00 €	43.540,60 €	2.884.148,81 €
Gewinnvortrag	315.932,37 €	0,00 €	25.529,70 €	290.402,67 €
Jahresergebnis	-25.529,70 €	44.145,90 €	-25.529,70 €	44.145,90 €
Insgesamt:	7.326.241,07 €	87.686,50 €	0,00 €	7.370.386,97 €

Aufgrund der Fusion wurde gemäß Beschluss des VG-Rats vom 18.12.2020 eine neue Betriebsatzung erlassen, in der die Höhe des Stammkapitals auf 2,6 Mio. € festgesetzt ist. Der Aufstockungsbetrag ist laut dem Beschluss der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Die Zugänge zu den empfangenen Ertragszuschüssen erfolgen mit den Zuführungsbeträgen.
Die jährliche Auflösung beträgt 2,5 % gemäß § 23 Abs. 3 der EigAnVO.

Stand 31.12.2019	4.795.816,00 €
Zuführungen	163.782,63 €
Auflösung	<u>272.401,63 €</u>
Stand 31.12.2020	<u>4.687.197,00 €</u>

5. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte zu dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

	Stand 31.12.2019	Zuführung	Entnahme A = Auflösung	Stand 31.12.2020
Prüfungs- und Beratungskosten	19.000,00 €	19.000,00 €	0,00 €	38.000,00 €
Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen *	10.800,00 €	0,00 €	0,00 €	10.800,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	30.000,00 €	0,00 €	A 30.000,00 €	0,00 €
Urlaubsanspruch	3.400,00 €	8.900,00 €	0,00 €	12.300,00 €
Überstundenanspruch	2.560,00 €	0,00 €	0,00 €	2.560,00 €
Interne Jahresabschlusskosten	7.700,00 €	7.700,00 €	7.700,00 €	7.700,00 €
Insgesamt:	46.500,00 €	35.600,00 €	A 0,00 € 37.700,00 €	71.360,00 €

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Beihilfen u.ä. für den beamteten Werkleiter wurden beim Einrichtungsträger (Verbandsgemeinde) gebildet (lt. Vereinbarung vom 19.12.2014). Die Kostenerstattung erfolgt über den Verwaltungskostenbeitrag.

Das von den Abschlussprüfern für das Wirtschaftsjahr voraussichtlich berechnete Netto-Honorar schlüsselt sich auf in Abschlussprüferleistungen in Höhe von 9.000,00 € und sonstige Leistungen in Höhe von 6.000,00 €. Die Prüfung 2019 erfolgte in 2021, daher keine Auflösung in 2020.

* Von dem Beibehaltungsrecht des Art. 67 Abs.1 S.2 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Der Betrag der Überdeckung beträgt rd. T€ 2.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten an Zweckverbände wurden im Vorjahr unter der Position sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen (T€ 111), diese wurden im lfd. Jahr unter der Position Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften ausgewiesen (T€ 66). Der Vorjahresausweis wurde nicht angepasst.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Es erfolgte keine Sicherung durch Pfandrechte und ähnliche Rechte. Die Fristigkeit und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahre	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamt
Förderdarlehen	167.250,33 €	532.305,72 €	1.158.237,39 €	1.857.793,44 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	683.743,50 €	2.774.637,90 €	9.746.302,68 €	13.204.684,08 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	192.992,78 €	- €	- €	192.992,78 €
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	290.656,17 €	- €	- €	290.656,17 €
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	280.527,57 €	- €	- €	280.527,57 €
Sonstige Verbindlichkeiten	87.303,60 €	- €	- €	87.303,60 €
Summe:	1.702.473,95 €	3.306.943,62 €	10.904.540,07 €	15.913.957,64 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger betreffen überwiegend und die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften betreffen mit T€ 111 Lieferungen und Leistungen.

C) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich unter Berücksichtigung des BilRUG wie folgt zusammen:

	2019	2020
1.1 Kanalbenutzungsgebühren	1.358.182,56 €	1.366.317,12 €
1.2 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	684.335,95 €	687.737,75 €
1.3 Grundgebühr Schmutzwasser	459.989,85 €	459.361,62 €
1.4 Erlöse aus der Straßenoberflächenentwässerung	265.959,95 €	260.350,45 €
1.5 Erlöse aus der Aufnahme oberirdischer Gewässer	15.000,00 €	14.100,00 €
1.6 Auflösung der Empfangenen Ertragszuschüsse	270.493,33 €	272.401,63 €
1.7 Erlöse aus der Fäkalschlammannahme	733,22 €	1.125,12 €
1.8 Verwaltungs- u. Personalkostenerstattungen ab 2020 ZV Gu., AW Stromberg, VG für Bäder	107.000,00 €	584.706,26 €
1.9 Erstattungen Sondereinleiter, Pachten u.a.	9.418,37 €	10.126,61 €
Summen Erlöse	3.171.113,23 €	3.656.226,56 €

Zu 1.1 Kanalbenutzungsgebühren

	2019			2020			+/-
	Schmutz- wasser- menge	ange- schlossene Einleiter	∅ Abwasser- menge je Einleiter	Schmutz- wasser- menge	ange- schlossene Einleiter	∅ Abwasser- menge je Einleiter	
	m ³	Anzahl	m ³ /A	m ³	Anzahl	m ³ /A	
Bretzenheim	106.420	836	127	112.857	840	134	7
Dorsheim	28.843	237	122	30.030	237	127	5
Guldental	104.397	906	115	108.905	909	120	5
Langenlonsheim	396.970	1.337	297	379.616	1.347	282	-15
Laubenheim	33.154	323	103	37.343	325	115	12
Rümmelsheim	60.961	479	127	65.249	483	135	8
Windesheim	77.697	644	121	79.284	648	122	1
Summen	808.442	4.762	170	813.284	4.789	170	0
Gebühren	1.358.182,56 €			1.366.317,12 €			

Zu 1.2 Wiederkehrender Beitrag - Oberflächenwasser

	2019	2020
Bretzenheim	396.816,71 m ²	396.513,25 m ²
Dorsheim	77.482,00 m ²	77.526,93 m ²
Guldental	378.979,97 m ²	378.714,38 m ²
Langenlonsheim	920.895,79 m ²	932.071,00 m ²
Laubenheim	114.602,00 m ²	114.509,17 m ²
Rümmelsheim	198.924,43 m ²	199.648,31 m ²
Windesheim	272.078,37 m ²	272.526,36 m ²
Summen Fläche	<u>2.359.779,27 m²</u>	<u>2.371.509,40 m²</u>
Summen Beitrag	684.335,95 €	687.737,75 €

Zu 1.3 Grundgebühr Schmutzwasser

	2019	2020
Haushalte	211.257,27 €	212.748,62 €
Gewerbe und Industrie	51.151,58 €	48.683,20 €
Öffentliche und sonstige Dienstleistungen	20.896,56 €	21.055,44 €
Abfüllbetriebe	44.452,16 €	44.452,16 €
Weinbau und Weinhandel	129.661,92 €	129.900,68 €
Landwirtschaft	2.570,36 €	2.521,52 €
	<u>459.989,85 €</u>	<u>459.361,62 €</u>

Entgeltsätze

	2019	2020
1. Grundgebühren Schmutzwasser		
Haushalte, Gewerbe, Einrichtungen je E + EGW	14,66 €	14,66 €
Weinbau/Weinhandel je 500 m ² Rebfläche	5,08 €	5,08 €
Abfüllbetriebe je EGW	8,48 €	8,48 €
2. Benutzungsgebühren einschließlich Abwasserabgabe je m³ Abwasser	1,68 €	1,68 €
3. Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,29 €	0,29 €
4. Einmalige Beiträge		
a) Schmutzwasser (Grundstücke mit Zuschlägen für Vollgeschosse je m ²)	2,32 €	2,32 €
b) Niederschlagswasser (Grundstücksfläche vervielfacht mit Abflussbeiwerten je m ²)	5,04 €	5,04 €

2. Sonstige betriebliche Erträge

<u>a) ordentliche betriebliche Erträge</u>	2019	2020
Versicherungserstattungen für Schäden	0,00 €	574,07 €
Sonstiges	<u>148,80 €</u>	<u>0,00 €</u>
Insgesamt	<u><u>148,80 €</u></u>	<u><u>574,07 €</u></u>
 <u>b) periodenfremde/neutrale Erträge</u>		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	126,60 €	30.000,00 €
Erträge aus Entgelten Vorjahr	120,81 €	1,38 €
Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens	0,00 €	500,00 €
Sonstiges (Abr. Abwasserabgabe 2016-2018, Abrechnung VK-Beiträge 2018 VG und ZV)	<u>53.824,46 €</u>	<u>0,00 €</u>
Insgesamt	<u><u>54.071,87 €</u></u>	<u><u>30.501,38 €</u></u>
 Gesamt	 <u><u>54.220,67 €</u></u>	 <u><u>31.075,45 €</u></u>

3. Materialaufwand

	2019	2020
3.1 Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	115.708,33 €	124.191,77 €
3.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>860.607,05 €</u>	<u>911.937,96 €</u>
	<u><u>976.315,38 €</u></u>	<u><u>1.036.129,73 €</u></u>
 <u>Zusammensetzung zu 3.1:</u>		
Strom	113.094,33 €	121.724,42 €
Wasser	<u>2.614,00 €</u>	<u>2.467,35 €</u>
	<u><u>115.708,33 €</u></u>	<u><u>124.191,77 €</u></u>

<u>Zusammensetzung zu 3.2:</u>	2019	2020
Unterhaltung der Anlagen	284.805,30 €	356.923,60 €
Betriebskostenumlagen an Abwasserzweckverbände	446.069,37 €	407.844,63 €
Schlammabfuhr und -untersuchungen	92.395,78 €	108.177,43 €
Abwasserabgabe	29.866,75 €	30.367,81 €
Fäkalschlammabeseitigung	7.469,85 €	8.624,49 €
	<u>860.607,05 €</u>	<u>911.937,96 €</u>
 <u>zu Unterhaltung der Anlagen:</u>		
Kläranlage	112.365,98 €	138.228,98 €
Regenbauwerke	16.027,69 €	26.857,54 €
Verbindungssammler	- €	- €
Pumpwerke	5.898,63 €	11.547,21 €
Sammler in der Ortslage	111.190,42 €	109.148,94 €
Hausanschlüsse	1.614,53 €	16.563,45 €
Kanaldatenbank	6.732,25 €	16.654,97 €
Grundstücke und Gebäude	19.998,90 €	20.051,81 €
Betriebsbedarf (Labor, Lager u. Werkstatt)	10.976,90 €	17.870,70 €
	<u>284.805,30 €</u>	<u>356.923,60 €</u>

4. Personalaufwand

In 2020 waren drei Klärwärtler und ein Auszubildender bei der ARA Langenlonsheim im technischen Bereich beschäftigt.

Im Verwaltungsbereich waren 8 Mitarbeiter und eine Reinigungskraft beschäftigt. Die Anteile für die VG (Bäder und Bauverwaltung), den Bereich Stromberg und den ZVA Guldenbachtal werden über Verwaltungskostenbeitrag (Umsatzerlöse) abgerechnet.

<u>Zusammensetzung:</u>	2019	2020
Entgelte für tariflich Beschäftigte (Brutto)	357.118,27 €	536.099,10 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung:		
- AG-Anteil zur Sozialversicherung Beschäftigte	72.850,97 €	107.129,17 €
- Zusatzversorgungskasse Beschäftigte	28.376,74 €	45.660,64 €
Personalaufwand insgesamt	<u>458.345,98 €</u>	<u>688.888,91 €</u>

Über die Versicherung bei den Rheinischen Versorgungskassen Köln, wird den Arbeitnehmern eine zusätzliche Altersversorgung u.ä. gewährt. Der zu entrichtende Umlagensatz beträgt 5,5 % AG-Anteil der beitragspflichtigen Vergütungen sowie 3,5 % Sanierungsgeld.

	2019	2020
5. <u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</u>		
Immaterielles Vermögen (Lizenzen u.ä. Rechte)	1.639,45 €	1.903,00 €
Baukostenzuschüsse	283.513,83 €	287.800,58 €
Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	17.185,19 €	29.295,33 €
Abwasserbehandlungsanlagen	306.984,00 €	298.127,85 €
Abwassersammelanlagen	654.485,02 €	628.958,75 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.032,24 €	12.505,32 €
	<u>1.272.839,73 €</u>	<u>1.258.590,83 €</u>
6. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>		
Verwaltungskostenbeitrag	174.800,00 €	290.656,17 €
Sonstiger Aufwand der Verwaltung	52.571,17 €	63.925,03 €
Sonstiger Aufwand des Betriebes	35.636,80 €	33.013,23 €
Fortbildungskosten, Fahrtkosten	11.009,73 €	7.610,11 €
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen (Abr. Entgelte Vorjahre, Anlagenabgänge u.a.)	4.899,62 €	9.517,63 €
	<u>278.917,32 €</u>	<u>404.722,17 €</u>
7. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>		
Säumniszuschläge, Stundungszinsen, Mahngebühren	9.832,94 €	5.689,06 €
Zinsen für Verrechnungskonto Verbandsgemeinde	28,74 €	1.240,96 €
	<u>9.861,68 €</u>	<u>6.930,02 €</u>
8. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>		
Darlehenszinsen Kreditinstitute	<u>273.881,88 €</u>	<u>261.124,97 €</u>
9. <u>Steuern</u>		
Kfz-Steuer, Grundsteuer	<u>424,99 €</u>	<u>629,52 €</u>
10. <u>Jahresverlust/Jahresgewinn</u>	<u>- 25.529,70 €</u>	<u>44.145,90 €</u>

D) Betriebsabrechnung

Neben der Finanzbuchhaltung werden die Aufwendungen über eine Kostenstellenrechnung erfasst. Die Zuordnung auf Kostenträger erfolgt im Rahmen der Erstellung von Kalkulationen.

E) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine sind im Lagebericht unter dem Chancen- und Risikobericht dargestellt.

Verbandsgemeindwerke Langenlonsheim-Stromberg

Abwasserbeseitigung Gebiet ehem. VG Langenlonsheim

Lagebericht

zum

Jahresabschluss 2020

A. Allgemeines

Die Abwasserbeseitigung in der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim erfolgt seit 01.01.1988 in der Form des Eigenbetriebes, der nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), bzw. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und der Betriebssatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in der Fassung vom 01.02.2001 geführt wurde.

Durch das Landesgesetz vom 18.06.2019 erfolgte eine Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 01. Januar 2020. Das Abwasserwerk der ehemaligen VG Langenlonsheim und der ehemaligen VG Stromberg wird bis zur Entgeltanpassung einzeln bilanziert. Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.12.2020 den Erlass einer neuen Betriebssatzung beschlossen. Diese trat am 11.02.2021 in Kraft.

Zu den Aufgaben des Abwasserwerkes gehören die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung und -reinigung sowie für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des anfallenden Abwassers zu sorgen.

Dies erfordert die Errichtung der technischen und baulichen Einrichtungen sowie deren Betrieb, Unterhaltung und Anpassung an den technischen Fortschritt. Dies bedingt, dass der Ausbau der Abwasseranlagen nie ganz abgeschlossen werden kann, sondern neben der notwendigen Unterhaltung und Sanierung einer ständigen Entwicklung zur Erneuerung und Fortschreibung unterworfen ist.

Das Abwasserwerk betreibt die dreistufige Kläranlage Langenlonsheim, die über die mechanisch-biologische Reinigung hinaus die Anforderungen an die Nährstoffbeseitigung erfüllt. Sie besitzt eine Auslegungsgröße von 19.400 EW außerhalb bzw. 29.350 EW innerhalb der Weinbaukampagne. An diese Kläranlage sind die Ortsgemeinden Langenlonsheim, Laubenheim und Bretzenheim angeschlossen.

Die Ortsgemeinden Guldenthal und Windesheim leiten ihr Abwasser in die Kläranlage Guldenbachtal des „Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal“ ein.

In der Kläranlage Bingen-Büdesheim des Abwasserzweckverbandes „Untere Nahe“, Bingen, wird das Abwasser aus den Ortsgemeinden Dorsheim und Rümmlenheim gereinigt.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung/Optimierung der Kläranlagen sind auch die Mischwasserentlastungsanlagen im Einzugsgebiet den technischen und wasserrechtlichen Anforderungen anzupassen (§ 60 Abs. 1 LWG). Die Schmutzfracht, die bei Regenwetter in die Umwelt eingetragen wird, wird dadurch auf ein verträgliches Maß reduziert. Näheres unter C.

Die Unterhaltung der Anlagen zur Abwassersammlung und -behandlung erfordert ebenfalls erhebliche finanzielle Aufwendungen. Dies trifft insbesondere bei der Sanierung der durch regelmäßige optische Inspektionen gemäß der Eigenüberwachungsverordnung festgestellten Mängel an Kanalisationsanlagen zu.

Mit der Behebung der Schäden wird nicht nur den gesetzlichen Verpflichtungen Genüge getan. Diese Sanierungsmaßnahmen sind auch zur Werterhaltung des Kanalisationsnetzes unabdingbar. Außerdem wird ein Beitrag dazu geleistet, Fremdwasser der Kanalisation fernzuhalten. Dieses Fremdwasser muss dann nicht den Reinigungsprozess in der Kläranlage durchlaufen, wodurch wieder Kosten eingespart werden.

Das zunehmende Alter der Abwasserbeseitigungsanlagen hat zum Teil umfangreiche Erneuerungsmaßnahmen zur Folge. Im Einzelfall ist über die zweckmäßigste Art der Sanierung zu entscheiden.

Die Klärschlammabeseitigung aus der Kläranlage Langenlonsheim erfolgt ausschließlich über die landwirtschaftliche Verwertung als Klärschlammkompost. Durch die landwirtschaftliche Verwertung ist die Klärschlammabeseitigung bisher relativ kostengünstig gewährleistet. Langfristig wird aber die landwirtschaftliche Verwertung, auch wegen der damit in Zusammenhang gebrachten Schadstoffbelastungen in der

Nahrungskette, nicht mehr möglich sein. Durch die neue Düngemittelverordnung verringern sich bereits die zulässigen Aufbringungsmengen und Aufbringungszeiträume für Klärschlamm.

Die Anzahl der Analyseparameter und die vorgeschriebene Analysehäufigkeit für Klärschlamm und Boden steigen, während die zulässigen Grenzwerte niedriger werden. Die Anforderungen an die Kulturen, die der Klärschlammaufbringung folgen, wurden präzisiert und schränken den Landwirt ein. Die Kosten werden u.a. wegen der Verknappung geeigneter Flächen und den höheren Untersuchungskosten kontinuierlich steigen.

Zur Sicherung alternativer Entsorgungswege hat der Verbandsgemeinderat am 07.11.2018 den Beitritt zur Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz (KKR AöR) beschlossen. Die hierüber gegründete Gesellschaft für die Verwertung von Klärschlämmen von Kommunen mbH (VKK) übernimmt die Klärschlammverwertung und tritt in die bestehenden Verträge zur landwirtschaftlichen Verwertung ein. Zusätzlich sind mit dem Beitritt aber auch andere Wege, wie die thermische Verwertung, gesichert.

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über den Betriebsumfang und die technische Ausstattung des Abwasserwerkes:

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2020</u>
a) Abwasserbehandlungsanlagen (dreistufig)	Stück: 1	1
Auslegung (Einwohnerwerte):	19.400/29.350	19.400/29.350
b) Abwassersammelanlagen		
1. Geröllfänger und Auslaufbauwerke	Stück: 29	29
2. Pumpwerke	Stück: 7	7
3. Verbindungssammler	m.: 3.981	3.981
4. Sammler in der Ortslage	m.: 130.104	130.104
5. Regenüberlaufbauwerke (RÜ; RÜB)	Stück: 17	17
6. Regenrückhaltebecken (RRB)	Stück: 10	10
7. Hausanschlüsse	Stück: 5.031	5.128
8. Einwohner	Anzahl: 13.609	13.687

B. Wirtschaftliche Grundlagen

Zur Finanzierung der Aufwendungen und Investitionsvorhaben erhebt das Abwasserwerk laufende Entgelte für die Abwasserbeseitigung und einmalige Beiträge nach den Bestimmungen der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Die Gebühren- und Beitragssätze werden vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres vom Verbandsgemeinderat beschlossen und anschließend öffentlich bekanntgemacht.

Sofern diese Einnahmen nicht ausreichen, werden zur Finanzierung der Investitionsvorhaben, inklusive der über Umlagen zu leistenden Baukostenzuschüsse an die Zweckverbände, Kreditmarktmittel im Rahmen der in der Haushaltssatzung des Einrichtungsträgers genehmigten Höhe in Anspruch genommen.

Berechnungsgrundlagen, Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben sowie Übersicht über die Verbindlichkeiten sind dem Anhang (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Anzahl der angeschlossenen Einleiter sowie die beitragspflichtige Fläche zur Berechnung des wiederkehrenden Beitrages Niederschlagswasserbeseitigung haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht signifikant geändert.

Übersicht:

Geplante Investitionsausgaben 2020 Investitionsausgaben lt. Anlagennachweis

Investitionsmaßnahme	Planansatz	Ist	über- und außerplanmäßige Ausgaben	nicht ausgeschöpfte Planansätze
	T€	T€	T€	T€
Baukostenzuschüsse	291	272	0	19
Grundstücke mit Bauten	55	63	8	0
Abwasserbehandlungsanlagen	170	172	2	0
Abwassersammelanlagen	1.690	1.441	0	249
Betriebs- und Geschäftsausstattung	35	5	0	30
Summen	2.241	1.953	10	298

C. Wirtschaftsbericht

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres weist einen Jahresgewinn von T€ 44 (im Vorjahr Jahresverlust von T€ 26) aus, davon entfallen auf das Betriebsergebnis T€ 299, auf das Finanzergebnis - T€ 254 und auf das Neutrale Ergebnis T€ 21.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses ist im Wesentlichen auf die niedrigere Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrages 2020 der VG zurückzuführen.

Die Abwasserentgelte (Preise) blieben unverändert. Die Schmutzwassermenge erhöhte sich im Wirtschaftsjahr minimal um 4.842 m³ (0,6 %) auf 813.282 m³.

Insgesamt erhöhten sich die Umsatzerlöse um T€ 485 auf T€ 3.656 überwiegend bedingt durch die höheren Verwaltungskostenerstattungen.

Auf der Aufwandsseite ist insbesondere ein Anstieg der Personalaufwendungen von T€ 231 zu verzeichnen. Diese resultieren zum einen auf der Erhöhung des Personalstandes als auch auf der Abwicklung der gesamten Personalkosten über den „Bereich Langenlonsheim“. Es wird also kein Verwaltungspersonal direkt dem „Bereich Stromberg“ oder den „Bädern“ zugeordnet, sondern die entsprechenden Anteile über den Verwaltungskostenbeitrag mit der Verbandsgemeinde und dem „Abwasserbetrieb Stromberg“ abgerechnet (wie bisher schon mit dem ZVA Guldenbachtal).

Die kurzfristig verfügbaren Mittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Kassenbestand) mit T€ 1.356 unterschritten die kurzfristigen Verbindlichkeiten einschließlich der kurzfristigen Rückstellungen mit insgesamt T€ 1.774 um T€ 418.

Die Liquidität und die Finanzierung des Werkes sind darüberhinaus gesichert, da sich das Werk über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen und des Kassenkredites bei der Sonderkasse der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg finanzieren kann.

Die Kapitalstruktur zeigt, dass sich das Eigenkapital unter Einbeziehung der empfangenen Ertragszuschüssen von 45,7 % auf 43,3 % des Gesamtkapitals vermindert hat.

Die Anlagendeckungsquote (Eigenkapital, empfangene Ertragszuschüsse und langfristiges Fremdkapital; Anlagevermögen) veränderte sich dabei von 99,8 % auf 98,4 %.

Das Eigenkapital beträgt T€ 7.370 (Entwicklung usw. vgl. Anhang S. 4).

D. Stand der geplanten Bauvorhaben und voraussichtliche Entwicklung des Betriebes

Anlagen des Abwasserwerkes:

Die wesentlichen Sanierungsmaßnahmen an Klär- und Mischwasserentlastungsanlagen wurden zum Abschluss gebracht.

Die Sanierung der Mischwasserentlastungsanlagen in der Ortsgemeinde Bretzenheim wurde in zwei Bauabschnitten umgesetzt. Somit sind die Abwasseranlagen in Bretzenheim auf dem aktuellen Stand der Technik. Die Mischwasserentlastungsanlagen in Langenlonsheim, Windesheim, Dorsheim und Rümmelsheim entsprechen ebenfalls den Anforderungen. Bis auf weiteres sind hier keine Baumaßnahmen erforderlich. In Dorsheim ist in 2020 die wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen. Ein entsprechender Verlängerungsantrag wurde fristgerecht gestellt und 2022 die neue Erlaubnis erteilt.

Sanierungsbedarf haben aber noch die Mischwasserentlastungsanlagen in den Ortsgemeinden Laubenheim und Guldental:

Die beiden Regenüberläufe am Dorfplatz und in der Naheweinstraße in Laubenheim müssen durch einfache Maßnahmen den Erfordernissen angepasst werden. Das RÜ 3 in der B48 muss durch ein Regenüberlaufbecken in Form einer Rohrrückhaltung ersetzt werden. Da das Abwasserwerk die Auflagen, die der Landesbetrieb Mobilität an die Verlegung in der B48 knüpft, nicht anerkennen und erfüllen kann, sind deswegen immer noch Verhandlungen zu führen.

Die Ertüchtigungen der Mischwasserentlastungsanlagen in der Ortsgemeinde Guldental erfolgten in 2020. Demnach wurde das RÜ E 26 „Großwiese“ komplett erneuert, das RÜ E 25 „Oberstraße“ wurde verschlossen, sodass kein Abschlag mehr erfolgen kann (Stilllegung), am RÜ E 30 „Raiffeisenstraße“ wurde die Überfallschwelle erhöht. An dem RÜ E 31 „Nonnenwiese“ wurde ein Drosselbauwerk errichtet. Die Umsetzung ist im Herbst 2019 – Frühjahr 2020 erfolgt. Die Wasserrechte liegen vor. Das RÜ E 24 „Schlossacker“ im Zuständigkeitsbereich des Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal wurde bereits in 2018 in Verbindung mit der Errichtung eines Drosselbauwerks modernisiert.

An der Kläranlage Langenlonsheim wurde ab Herbst 2019 bis Herbst 2020 eine Fällmittellager- und Dosierstation errichtet. Zur Energieeinsparung auf der Kläranlage in Langenlonsheim wurde mit der Planung einer Mietvariante für die Errichtung einer Photovoltaikanlage begonnen. Diese konnte 2022 in Betrieb genommen werden.

Der dritte Abschnitt zur Erschließung des Neubaugebietes „Kinsheck-Ratzengasse-In den Achtzehn Morgen“ in Langenlonsheim wurde 2017 abgeschlossen. Die Erschließung des vierten und damit letzten Abschnittes erfolgte bis Sommer 2020. Das zur Rückhaltung des Oberflächenwassers erforderliche Becken wurde im Rahmen des dritten Abschnittes realisiert.

Die Beseitigung der im Rahmen der optischen Inspektion gemäß Eigenüberwachungsverordnung festgestellten Mängel erfolgt systematisch und somit wird kontinuierlich in die Erhaltung der Kanalanlagen investiert. Dabei wird aus wirtschaftlichen Gründen besonderen Wert darauf gelegt, dass der Erneuerung von Kanalstrecken durch Auswechslung bzw. durch Einziehen von Schlauchlinern den Vorzug vor der Reparatur gegeben wird. Die Erneuerungsmaßnahmen bewirken die Schaffung von neuen Vermögensgegenständen.

Neben bereits durchgeführten Kanalsanierungsmaßnahmen in den Gemeinden Bretzenheim und Langenlonsheim, vorwiegend im Gewerbegebiet, wurden 2018 die Befahrungen der restlicher Strecken in Bretzenheim und Langenlonsheim durchgeführt. Die Umsetzung des Kanalsanierungskonzepts erfolgte zum Teil 2019 sowie in 2020. Im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung wurden in der Ortsgemeinde Windesheim alle Hauptkanäle optisch inspiziert. In der Waldstraße wurden teilweise so gravierende Mängel festgestellt, die aufgrund der Einsturzgefahr eine Sofortmaßnahme erforderten. Daraus resultierte die grabenlose Erneuerung von Hauptkanalhaltungen in Teilbereichen der Waldstraße im TIP-Verfahren (Tight-In-Pipe).

Zusätzlich werden im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen der Ortsgemeinden und auch anlässlich des Ausbaues klassifizierter Straßen im Ortslagenbereich separate Kanalzustandsermittlungen durchgeführt und festgestellte Mängel beseitigt. In 2020 erfolgte der Ausbau der Richgartstraße in der Ortsgemeinde Langenlonsheim. Die Hausanschlussleitungen wurden in diesem Zusammenhang bei Erfordernis erneuert.

Die Sanierung des Hauptsammlers „Krottenpfuhl“ in Langenlonsheim entlang der Bahnlinie war für 2020 geplant. Aufgrund der komplexen Vertragsentwicklung mit der deutschen Bahn konnte in 2020 keine Einigung erzielt werden, sodass weitere Verhandlungen anstanden. Diese konnten Ende 2023 abgeschlossen werden.

Das Auslaufbauwerk „Schlittenweg“ in der Ortsgemeinde Bretzenheim wurde im Herbst 2019 – Sommer 2020 in Form einer Kaskadenlösung grundhaft erneuert.

Die Entflechtung des Trennsystems in Rümmelsheim ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Verbandsgemeindewerke erwarben im Herbst 2019 Teileigentumsflächen zur Auslagerung des Verwaltungssitzes. Der Umzug in die neuen Büros erfolgte ebenfalls noch in 2019.

Anlagen des ZVA Guldenbachtal:

Umbau und Sanierung dieser Anlagen des Zweckverbandes werden über Baukostenzuschüsse der Verbandsmitglieder finanziert.

Für die in den letzten Jahren angepassten Mischwasserentlastungsanlagen RÜB E 10 Eckenroth (Umbau von RÜ zu RÜB), RÜ E 13 (Ertüchtigung), RÜ E 14 (Stilllegung), RÜB E 15 (Umbau von RÜ zu RÜB) Schweppenhausen liegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse vor. Somit entsprechen alle Mischwasserentlastungsanlagen des Zweckverbandes den aktuellen wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

2017/18 wurde die Erneuerung des Prozessleitsystems und der Schaltanlage „Schlammentwässerung“ durchgeführt. Die Genehmigungsplanung zur Errichtung einer Fällmittellager- und Dosierstation wurde der Struktur- und Genehmigungsdirektion in 2020 vorgelegt. Da seitens der Genehmigungsbehörde umfangreiche Änderungen bezüglich des Gewässerschutzes vorausgesetzt wurden, verzögert sich weiterhin der Baubeginn dieser Anlage. Die Erneuerung des Prozessleitsystems, der Niederspannungshauptverteilung, der Rechenanlage sowie des Rücklaufschlammumpferkes erfolgten im Herbst 2019 bis Frühjahr 2020.

Die Verbindungssammler unterliegen der Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung und sind demnach in regelmäßigen Abständen optisch zu inspizieren. Die festgestellten Mängel werden regelmäßig durch Kanalsanierungsmaßnahmen beseitigt. Im Herbst 2020 wurden die Verbindungssammler von dem RÜB in Genheim bis zu dem RÜB Waldlaubersheim und von dem Ortseingang Windesheim bis zum Ortseingang Guldenbachtal mittels Renovierungs- bzw. Reparaturverfahren saniert.

E. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Durch die präzise definierte Aufgabe und regionale Begrenzung des räumlichen Betätigungsfeldes bewegen sich die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung in einem engen Rahmen. Die technischen und baulichen Einrichtungen werden gewartet und unterhalten, regelmäßig auf ihren Zustand hin untersucht und den sich ändernden technischen Anforderungen angepasst. Dadurch sind die vorhandenen Anlagen überwiegend auf dem aktuellen Stand.

Vorhersehbare Risiken werden frühzeitig ausgeschlossen.

Mit den technischen Möglichkeiten werden tendenziell auch die Anforderungen wachsen. Die künftige Entwicklung in Bezug auf umweltrechtliche Vorgaben und Standards (Abwasserreinigung, Klärschlammverwertung) ist nicht abzusehen. Es wird aber mit Änderungen zu rechnen sein, die wiederum erhöhte Aufwendungen nach sich ziehen werden.

Die derzeitige demographische Entwicklung ist sekundär, da der Anlagenbestand unabhängig von der Zahl der Anschlussnehmer erhalten und gepflegt werden muss. Allerdings werden die Kosten hierfür allein schon durch die allgemeine Preisentwicklung zunehmen und ggf. auf weniger Gebührenzahler umzulegen sein. Inwieweit hier irgendwann ein zumutbarer Rahmen überschritten wird, ist eine politische Entscheidung, ebenso die, wie dann darauf zu reagieren ist.

Bei der wirtschaftlichen Entwicklung ist mit Kontinuität zu rechnen. Aufgrund der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen sind wesentliche finanzielle Risiken für den Eigenbetrieb derzeit nicht zu erwarten. Die Verbandsgemeinde als Einrichtungsträger des Eigenbetriebes kann die Einnahmesituation über kostendeckende Entgelte steuern bzw. Haushaltsmittel einsetzen (§ 11 EigAnVO). Dies gilt auch nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg durch Landesgesetz vom 18.06.2019. Seit 1. Januar 2020 wird das Abwasserwerk in den Verbandsgemeindewerken Langenlonsheim-Stromberg fortgeführt.

Im Wirtschaftsplan 2021 wird mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ 209 gerechnet. Eine Anpassung der Entgeltsätze ist noch nicht vorgesehen. Ein Auftrag zur Kalkulation der Entgelte wurde 2023 erteilt.

Die Einrichtung verfügt zum 31.12.2020 u. a. aus Jahresgewinnen der Vergangenheit über eine noch verrechenbare Gewinnvortrag von 335 T€ (nach Zuführung Gewinn 2020).

Die Corona-Pandemie hat in Bezug auf die Einnahmesituation als auch auf die Erledigung der hoheitlichen Aufgabe der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im Betrieb sowie die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen „nur“ kostenmäßige Auswirkungen. Auch für die folgenden Jahre werden die generellen, zum Teil erheblichen, Kostensteigerungen zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf führen.

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine am 24.02.2022 führt zu weiteren Kostensteigerungen im Bereich der Energielieferungen sowie Rohstoffen.

Im Hinblick auf die künftige Entwicklung sind keine weiteren wirtschaftlichen als auch rechtlichen Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, erkennbar.

Langenlonsheim, den 13.11.2023



Schimkus
Werkleiter

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 GemO

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Organe des Eigenbetriebs sind der Verbandsgemeinderat, der Werkausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung. Im Geschäftsverteilungsplan / Aufgabenverteilung Fachbereich 5 der Verbandsgemeindeverwaltung sind die Aufgaben der Werkleitung und der Mitarbeiter geregelt. Für den Verbandsgemeinderat liegt eine Geschäftsordnung vom 29. April 2020 vor.

Die Aufgaben des Verbandsgemeinderates, des Werkausschusses, des Bürgermeisters und der Werkleitung sind darüber hinaus vor allem in der Betriebssatzung (§§ 4 bis 7) geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2020 beschäftigte sich der Verbandsgemeinderat in fünf Sitzungen mit Angelegenheiten der Verbandsgemeindewerke.

Der Werkausschuss hielt zwei Sitzungen ab.

Über die Sitzungen der Verbandsgemeinderates und des Werkausschusses wurden Niederschriften oder Protokolle erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Werkleitung ist auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Möglichkeit, Angaben im Anhang zu unterlassen (§ 286 HGB), wurde hinsichtlich der Vergütungen der Werkleitung in Anspruch genommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Gliederung des Eigenbetriebs ist im Aufgabengliederungsplan enthalten. Aus diesem Plan sind die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Durch die Dienstanweisungen der Werkleitung ist die Funktionstrennung vorgegeben und dokumentiert. Nach der uns erteilten Auskunft wurden sonst bisher keine spezifischen Vorkehrungen getroffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es gelten die Bestimmungen der GemO Rhld.-Pf., der VOB, der VOL und der VOF sowie der EigAnVO. Der vom Werkausschuss und Verbandsgemeinderat zu beschließende Wirtschaftsplan gibt den Entscheidungsrahmen vor. Die Ausschreibungen werden nach diesen Vorgaben vorbereitet und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten setzt der Wirtschaftsplan auch den Entscheidungsrahmen vor. Bei Neuaufnahmen und Umschuldungen werden grundsätzlich verschiedene Angebote eingeholt.

Im Rahmen unserer Pflichtprüfung haben wir keine von diesen Vorgaben abweichenden Handlungen festgestellt, die Anlass zu Beanstandungen geben würden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Vertragsdokumentation erfolgt auskunftsgemäß vollständig, geordnet und zeitnah.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen besteht aus einem jährlichen Wirtschaftsplan (§§ 15, 16, 17 EigAnVO) nebst Finanzplan (§ 19 EigAnVO) und der Stellenübersicht (§ 18 EigAnVO) sowie einem Zwischenbericht (§ 21 EigAnVO). Dies entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Bei den Investitionen ist durch den Wirtschaftsplan jederzeit ein sachlicher Zusammenhang zu den einzelnen Projekten erkennbar.

Die kurzfristige Investitionsplanung ist im Wirtschaftsplan dokumentiert. Zusammenhänge mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden werden nicht gesondert gekennzeichnet.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden untersucht und ausgewertet. Bei Bedarf erfolgt eine Planfortschreibung.

Im Wirtschaftsplan werden den Planansätzen die Planzahlen des Vorjahres und die Rechnungsergebnisse des vorletzten Jahres gegenübergestellt. Planabweichungen werden im Wirtschaftsplan des Folgejahres nicht dokumentiert.

Ein Zwischenbericht gemäß § 21 EigAnVO wurde zum 30. September des Berichtsjahres nicht erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung mit Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung wird nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung über die hausinterne EDV - Anlage gebucht. Hierbei kommt das Softwarepaket „KIS FIBU“ der Orgasoft Kommunal GmbH & Co. KG, Saarbrücken, zur Anwendung. Eine Bescheinigung der WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, wonach die eingesetzte Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht, liegt mit Datum 16. Dezember 2005 vor. Die Datensicherung erfolgt täglich bei der Verbandsgemeindeverwaltung. Der Einsatz der EDV im Rechnungswesen ist so organisiert, dass die gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln eingehalten werden.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Verbandsgemeindewerke verfügen nicht über eigene Girokonten. Die Kassenführung erfolgt über die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim-Stromberg. Der Stand des Verrechnungskontos wird laufend überwacht. Voraussichtliche und feststehende Ausgaben der nächsten vier Wochen sowie größere Abschläge werden dem Stand des Verrechnungskontos „hinzugerechnet“. Zur Finanzierung der Investitionen wird im Rahmen der Vorgaben des Wirtschaftsplans über Kreditaufnahmen entschieden. Die Möglichkeit der Umschuldung von Darlehen auf zinsgünstigere Kredite wird beachtet. Ein weitergehendes Liquiditätsmanagement als eigenständige Funktionseinheit besteht nicht. Der bei der Verbandsgemeindekasse eingeräumte Höchstbetrag der Kassenkredite (= Betriebsmittelkredit) beträgt TEUR 1.000. Im Berichtsjahr 2020 erfolgte keine Inanspruchnahme. Der Gesamtbetrag der eingeräumten Kapitalmarktkredite beträgt laut Wirtschaftsplan TEUR 3.300. In 2020 wurden TEUR 2.000 in Anspruch genommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Dies erfolgt durch die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Schmutzwassergebühren werden auf der Basis der durch Wasserzähler gemessenen Wassermengen zusammen mit den sonstigen satzungsmäßigen laufenden Entgelten (Grundgebühren und wiederkehrenden Beiträgen) auf einem Bescheid abgerechnet. Die Wasserzähler werden einmal jährlich durch den Wasserversorger abgelesen und durch eine programmgestützte Hochrechnung auf den Bilanzstichtag für jeden Kunden berechnet. Dieser abgelesene und abgegrenzte Verbrauch wird bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren zugrunde gelegt. Auf der Basis der Vorjahreswerte oder den voraussichtlichen Entgelten für das laufende Jahr werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben, die bei der Endabrechnung des jeweiligen Jahres verrechnet werden. Die einmaligen Beiträge werden auf der Basis der grundstücksbezogenen Daten durch separate Bescheide abgerechnet. Investitionsaufwendungen für Grundstücksanschlüsse werden per Kostenbescheid angefordert.

Bei ca. 80 % der Kunden liegen Einzugsermächtigungen vor, so dass ein zeitnaher Eingang dieser Forderungen grundsätzlich sichergestellt ist.

Das Mahnwesen wird ordnungsgemäß abgewickelt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich. Diese Aufgaben werden durch die Werkleitung wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Tochterunternehmen und wesentliche Beteiligungen der Verbandsgemeindewerke liegen nicht vor.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen, die für Eigenbetriebe gelten, den Regelungen in der Betriebssatzung und den weitergehenden Satzungen, sind wesentliche finanzielle Risiken nicht zu erwarten. Der Eigenbetrieb hat grundsätzlich die Möglichkeit die Einnahmesicherung über kostendeckende Entgelte sicherzustellen. Des Weiteren gehören zum Risikofrüherkennungssystem Soll-Ist-Vergleiche zwischen Wirtschaftsplan und kurzfristiger Erfolgsrechnung und Zwischenberichte an den Werkausschuss zur Organinformation. Ferner sind Maßnahmen zur Abwälzung bzw. Vermeidung von Risiken eingeführt. Dazu gehören insbesondere die abgeschlossenen Versicherungen (z. B. Vermögenseigenschadenversicherung und Sachversicherungen) sowie organisatorische Sicherungsmaßnahmen im Bereich der EDV (z. B. Zugriffsbeschränkungen bei Daten). Ein vollumfängliches Risikofrüherkennungssystem im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG wurde jedoch nicht eingerichtet und dokumentiert.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des KonTraG empfehlen wir, alsbald das bestehende Risikofrüherkennungssystem zu dokumentieren und gegebenenfalls auszubauen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. Buchstabe a).

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Buchstabe a).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. Buchstabe a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Da der Betrieb nicht mit entsprechenden Finanzinstrumenten arbeitet, entfällt die Darstellung und Beantwortung dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht. Diese Funktion wird auch nicht von einer anderen Stelle wahrgenommen. Daher entfallen die Darstellung und Beantwortung dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen werden die Beschlüsse der Gremien eingeholt. Dies wurde durch die Vorlage der Protokolle der zuständigen Ausschüsse dokumentiert.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an die Geschäftsleitung oder das Überwachungsorgan gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine derartigen Maßnahmen feststellen.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Gemäß § 15 EigAnVO ist der Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen zu beraten und zu beschließen. Im Berichtsjahr wurde der Wirtschaftsplan 2020 verspätet aufgestellt, beraten und beschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass die Halbjahres- bzw. die Jahresfrist gemäß § 27 EigAnVO bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 und der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 nicht eingehalten wurde.

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung oder den Beschlüssen des Werkausschusses und des Verbandsgemeinderates stehen, oder dass notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten oder Beschlüsse des Überwachungsorgans nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor die Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe des Bauvorhabens; die Finanzierbarkeit und die Risiken werden überprüft. Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB / VOL erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung. Die Rentabilität der Investitionen ist von nachgeordneter Bedeutung, da es sich um eine Einrichtung der Daseinsvorsorge handelt. Vergleichende Angebote werden eingeholt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan enthält die Einzelansätze für die Baumaßnahmen, die kontenbezogen entsprechend der Finanzbuchhaltung gegliedert sind. Bei der Verbuchung der laufenden tatsächlichen Kosten in der Finanzbuchhaltung wird stets ein Abgleich mit den entsprechenden übernommenen Planansätzen gemacht. Bei der Überschreitung des Planansatzes erfolgt eine Rücksprache mit der Werkleitung.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Zu dieser Abweichungsanalyse verweisen wir auf den von der Werkleitung aufgestellten Lagebericht, der diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt ist.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür waren im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte festzustellen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Vergaberegulungen lagen nicht vor.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit die Vergabevorschriften nicht anwendbar waren, werden nach den uns erteilten Auskünften schriftlich mehrere Angebote eingeholt.

Bei Kapitalaufnahme werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt. Geldanlagen wurden im Berichtsjahr nicht getätigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Sitzungen der Ausschüsse erstattet die Leitung des Eigenbetriebs regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen und die Lage der Einrichtung. Es wurde jedoch kein Zwischenbericht zum 30. September 2020 (§ 21 EigAnVO) erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Nach unseren Feststellungen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Verbandsgemeindewerke.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Werkausschuss und der Verbandsgemeinderat werden in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen nach unseren Feststellungen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Angesichts der Größe des Eigenbetriebs werden derartige Wünsche in den Ausschusssitzungen in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Aus der Durchsicht der Protokolle über die Werkausschusssitzungen haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht nicht. Es ist beim GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln, eine Vermögensschadensversicherung abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung je Schadensfall beträgt EUR 1.000,00.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Meldungen kamen auskunftsgemäß nicht vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Dafür ergaben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Hinweise.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das langfristig gebundene Vermögen ist zu 98,4 % (Vorjahr: 99,8 %) mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert worden. Damit entspricht die Einrichtung zum Bilanzstichtag fast in vollem Umfang der „Goldenen Bilanzregel“, die fordert, dass das langfristig gebundene Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert wird (Fristenkongruenz). Die zum Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen durch Einmalige Beiträge, Kreditmarktdarlehen sowie durch erwirtschaftete Abschreibungen finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Betrieb keinem Konzern angehört.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Finanz- / Fördermittel der öffentlichen Hand waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung (mit Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse) des Abwasserwerks beträgt 43,0 % (Vorjahr: 45,7 %) des Gesamtvermögens. Sie ist angemessen, da in der Versorgungswirtschaft wegen der hohen Anlagenintensität eine Eigenkapitalausstattung von 30,0 % bis 40,0 % des Gesamtkapitals als wünschenswert angesehen wird.

Die Investitionen (TEUR 1.953) konnten im Wirtschaftsjahr nicht in voller Höhe über den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR 992) finanziert werden. Die Unterdeckung wurde insbesondere durch eine Darlehensaufnahme i. H. v. TEUR 2.000 finanziert.

Aufgrund der angemessenen Eigenkapitalausstattung und der im Wirtschaftsplan im Bedarfsfall veranschlagten Kreditfinanzierung von Investitionen bestehen keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag der Werkleitung, den Jahresgewinn 2020 auf neue Rechnung vorzutragen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb ist ein Einspartenunternehmen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Betrieb ist kein Konzernunternehmen.

Die von den Bediensteten der Verbandsgemeinde erbrachten Leistungen für den Eigenbetrieb werden über einen Verwaltungskostenbeitrag aus Personal- und Sachkostenerstattungen abgerechnet. Die Festlegung der Beträge erfolgt auf der Basis von Erhebungen und ggf. vorgenommenen Schätzungen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Abwasserbeseitigung unterliegt weder der KAE noch der KAV, sodass sich die Frage der Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe nicht stellt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe hierzu a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr ergab sich ein Jahresgewinn.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die letzte Entgeltanpassung wurde in 2003 (Ausnahme: Grundgebühr Weinbau / Weinhandel, Abfüllbetriebe, Brauerei ab 2007) vorgenommen. Aufgrund der geplanten Investitionen und deren Finanzierung sowie der Fusion der Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim und Stromberg und der Harmonisierung der Entgelte der beiden Teilbereiche der Abwasserbeseitigung ist für die Jahre 2022 ff. eine Überprüfung der Entgeltgestaltung und -höhe vorgesehen. Über diese Vorgehensweise hat der Verbandsgemeinderat endgültig zu beschließen.

ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur wurden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur wurden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen und gegenüber Kreditinstituten aus Investitionsdarlehen wurden unabhängig von ihrer Fälligkeit vollständig den langfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Das Eigenkapital wird differenziert nach dem bilanziellen Eigenkapital und dem wirtschaftlichen Eigenkapital ausgewiesen. Das wirtschaftliche Eigenkapital enthält zusätzlich zum bilanziellen Eigenkapital die vom Eigenbetrieb erhaltenen Ertrags- und Investitionszuschüsse. Der Sonderposten und die Empfangenen Ertragszuschüsse wurden in voller Höhe als Eigenkapital behandelt, da die Mittel dem Eigenbetrieb dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 2019:

	31.12.2020		31.12.2019		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.884	13,9	3.902	14,7	-18
Sachanlagen und Finanzanlagen	<u>22.803</u>	<u>81,3</u>	<u>22.094</u>	<u>83,3</u>	<u>+709</u>
Anlagevermögen	<u>26.687</u>	<u>95,2</u>	<u>25.996</u>	<u>98,0</u>	<u>+691</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	265	0,9	107	0,4	+158
Forderungen an den Einrichtungsträger	946	3,4	287	1,1	+659
Forderungen an Gebietskörperschaften	145	0,5	19	0,1	+126
Übrige Vermögensgegenstände	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>109</u>	<u>0,4</u>	<u>-109</u>
Umlaufvermögen	<u>1.356</u>	<u>4,8</u>	<u>522</u>	<u>2,0</u>	<u>834</u>
Summe Aktiva	<u><u>28.043</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>26.518</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>+1.525</u></u>
Kapitalstruktur					
Stammkapital	2.600	9,3	2.556	9,6	+44
Rücklagen	4.436	15,8	4.480	16,9	-44
Gewinnvortrag	290	1,0	316	1,2	-26
Jahresgewinn	<u>44</u>	<u>0,2</u>	<u>-26</u>	<u>-0,1</u>	<u>+70</u>
Bilanzielles Eigenkapital	<u>7.370</u>	<u>26,3</u>	<u>7.326</u>	<u>27,6</u>	<u>+44</u>
Empfangene Ertragszuschüsse	<u>4.687</u>	<u>16,7</u>	<u>4.796</u>	<u>18,1</u>	<u>-109</u>
Wirtschaftliches Eigenkapital	<u>12.057</u>	<u>43,0</u>	<u>12.122</u>	<u>45,7</u>	<u>-65</u>
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber					
- Förderdarlehen	1.858	6,6	2.025	7,6	-167
- Kreditinstituten	<u>13.205</u>	<u>47,1</u>	<u>11.774</u>	<u>44,4</u>	<u>+1.431</u>
Langfristiges Fremdkapital	<u>15.063</u>	<u>53,7</u>	<u>13.799</u>	<u>52,0</u>	<u>1.264</u>
Kurzfristige Rückstellungen	71	0,3	73	0,3	-2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	193	0,7	233	0,9	-40
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	291	1,0	0	0,0	+291
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	281	1,0	178	0,7	+103
Übrige Verbindlichkeiten	<u>87</u>	<u>0,3</u>	<u>113</u>	<u>0,4</u>	<u>-26</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>923</u>	<u>3,3</u>	<u>597</u>	<u>2,3</u>	<u>+326</u>
Summe Passiva	<u><u>28.043</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>26.518</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>+1.525</u></u>

Den Investitionen des Berichtsjahres in Höhe von TEUR 1.953 standen Abschreibungen von TEUR 1.259 und Abgänge zu Restbuchwerten von TEUR 3 gegenüber.

Die wesentlichen Einzelinvestitionen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Zweckverband Abwasserbeseitigung "Guldenbachtal"	206
Baukosten Abwasserzweckverband "Untere Nahe"	66
Grundstücke mit Verwaltungs- o. sonstige Bauten	63
Hausanschlüsse	117
Kläranlage Lanagenlonsheim, Lager- und Dosierstation Phosphateliminiierung	172
Regenüberlaufbauwerke Großwiese, Raiffeisenstraße, Nonnenwiese, Oberstraße in Guldental	518
Pumpwerke	23
Bretzenheim Auslaufbauwerk "Schlittenweg"	57
Langenlonsheim Erschließung "Kinsheck-Ratzengasse"	45
Gewerbegebiet "Untere Brückengewann" Guldental	9
Windesheim Kanalsanierung "Waldstraße"	452
Kanalsanierungen nach EÜVO	220
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5
	<u>1.953</u>

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus Zuführungen zu den Empfangenen Ertragszuschüssen sowie aus erwirtschafteten Abschreibungen und durch Aufnahme von Fremdkapital.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich um TEUR 158 erhöht. Ausschlaggebend ist dabei die erstmalige Umsetzung der Überzahlungen der Abwasserentgelte in Höhe von TEUR 86 auf sonstige Verbindlichkeiten. Der Vorjahresausweis wurde nicht angepasst.

Die Forderungen an den Einrichtungsträger beinhalten insbesondere den anteiligen Kassenbestand bei der Verbandsgemeindekasse (TEUR 501), die Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde Langenlonsheim aus der Personalkostenerstattung 2020 (TEUR 161) sowie Forderungen gegenüber dem Teilbereich Abwasserbeseitigung Stromberg aus der Abrechnung der anteiligen Verwaltungs- und Personalkosten (TEUR 275) (vgl. Ausführung zu sonstigen Umsatzerlösen).

Die Forderungen an Gebietskörperschaften betreffen im Wesentlichen die Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrages 2020 gegenüber dem Zweckverband Guldenbachtal in Höhe von TEUR 108. Der Anstieg der Forderungen an Gebietskörperschaften und der Rückgang der sonstigen Vermögensgegenstände resultiert im Wesentlichen aus der Ausweisänderung der Forderungen an Zweckverbände (vgl. Anhang (Anlage 3) zu den Forderungen).

Innerhalb des Eigenkapitals wurde das Stammkapital um TEUR 44 erhöht. Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und Stromberg gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates wurde eine neue Betriebsatzung erlassen, in der das Stammkapital auf TEUR 2.600 festgesetzt ist. Gemäß Beschluss wurde der Aufstockungsbetrag aus der allgemeinen Rücklage entnommen.

Der Jahresverlust 2019 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Bei den Sonderposten und Empfangenen Ertragszuschüssen stehen den Zuführungen von TEUR 164 Auflösungen von TEUR 272 gegenüber. Dies führte per saldo zu einem Rückgang von TEUR 109.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten insbesondere Rückstellungen für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen (TEUR 11) sowie für Prüfungs- und Beratungskosten (TEUR 38).

Die Förderdarlehen sind in Höhe der planmäßigen Tilgungen von TEUR 167 gesunken.

Die Zunahme bei den langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ergibt sich aus der Neuaufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 2.000 sowie aus den Tilgungen der Darlehen in Höhe von TEUR 569.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsbedingt gesunken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger enthalten die Abrechnung der Verwaltungskosten 2020 in Höhe von TEUR 291.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften enthalten insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband Guldenbachtal aus der Abrechnung der Betriebs- und Investitionskostenumlage mit TEUR 38 und gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord aus dem Abwasserabgabebescheid 2020 mit TEUR 31. Im Berichtsjahr wurden die Verbindlichkeiten gegenüber den Zweckverbänden unter der Position Verbindlichkeiten an Gebietskörperschaften ausgewiesen (vgl. Anhang (Anlage 3) zu den Verbindlichkeiten).

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Jahresergebnis	+44	-26
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.259	+1.273
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-2	+27
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-272	-270
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-620	+64
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+327	+166
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+2	±0
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	+254	+264
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+992	+1.498
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.681	-2.284
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-272	-129
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+1	±0
Erhaltene Zinsen (+)	+7	+10
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.945	-2.403
Einzahlungen aus Zuwendungen sowie der Verrechnung Abwasserabgabe	±0	+95
Einzahlungen (+) aus der Veranlagung Empfangener Ertragszuschüsse	+163	+290
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-736	-749
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	+2.000	+1.000
Gezahlte Zinsen (-)	-261	-274
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+1.166	+362
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+213	-543
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+288	+831
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+501	+288

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Forderungen an Einrichtungsträger - Mehreinnahme	+501	+288

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2020		2019		+ / - TEUR
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	
Umsatzerlöse	3.656	100,0	3.171	100,0	+485
Betriebsertrag	3.656	100,0	3.171	100,0	+485
Betriebskostenumlage	408	11,2	446	14,1	-38
Fäkalschlammabgabe	117	3,2	100	3,2	+17
Abwasserabgabe	30	0,8	30	0,9	±0
Sonstiger Materialaufwand	481	13,2	401	12,7	+80
Personalaufwand	689	18,8	458	14,4	+231
Abschreibungen	1.259	34,4	1.273	40,1	-14
Verwaltungskostenbeitrag	291	8,0	175	5,5	+116
Sonstige betriebliche Aufwendungen	104	2,8	99	3,1	+5
Betriebsaufwand	<u>3.379</u>	<u>92,4</u>	<u>2.982</u>	<u>94,0</u>	<u>397</u>
Betriebsergebnis vor Zinsen	<u>+277</u>	<u>7,6</u>	<u>+189</u>	<u>6,0</u>	<u>88</u>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7	0,2	10	0,3	-3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	261	7,1	274	8,6	-13
Finanzergebnis	<u>-254</u>	<u>6,9</u>	<u>-264</u>	<u>8,3</u>	<u>+10</u>
Betriebsergebnis	<u>+23</u>	<u>0,7</u>	<u>-75</u>	<u>2,3</u>	<u>98</u>
Neutrale Erträge	31	0,8	54	1,7	-23
Neutrale Aufwendungen	10	0,3	5	0,2	+5
Neutrales Ergebnis	<u>21</u>	<u>0,5</u>	<u>49</u>	<u>1,5</u>	<u>-28</u>
Jahresergebnis	<u>+44</u>	<u>1,2</u>	<u>-26</u>	<u>0,8</u>	<u>+70</u>

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	+ / -
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Schmutzwassergebühren	1.366	1.358	+8
Grundgebühren Schmutzwasser	459	460	-1
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	688	684	+4
Auflösung der passiven Ertragszuschüsse	272	270	+2
Erträge aus der Straßenoberflächenentwässerung	260	266	-6
Erträge aus der Außengebietsentwässerung	14	15	-1
Sonstige	<u>597</u>	<u>118</u>	<u>+479</u>
	<u><u>3.656</u></u>	<u><u>3.171</u></u>	<u><u>+485</u></u>

Aufgrund der gestiegenen Menge eingeleiteten Schmutzwassers (813.284 m³; Vorjahr: 808.442 m³) erhöhten sich die Erlöse aus der Schmutzwassergebühr bei einem unveränderten Entgelt in Höhe von EUR 1,68 je m³ um TEUR 8.

Die Grundgebühr Schmutzwasser und die wiederkehrenden Beiträge Niederschlagswasser haben sich nur geringfügig verändert.

Die sonstigen Erlöse enthalten im Wesentlichen Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen. Diese umfassen wie im Vorjahr die Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen des Zweckverbandes Guldenbachtal mit TEUR 108 (Vorjahr: TEUR 107) und die im Berichtsjahr umgesetzte Personalkostenerstattung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg mit TEUR 161 (im Vorjahr saldiert unter dem sonstigen betrieblichen Aufwand) sowie die Erstattungen der Bäder mit TEUR 40 und die Erstattungen des Teilbereiches Abwasserbeseitigung ehemaliges Gebiet Verbandsgemeinde Stromberg mit TEUR 278. Die Anteile der Verwaltungspersonalkosten und Verwaltungskosten werden seit dem Berichtsjahr über den Teilbereich Abwasserbeseitigung Langenlonsheim gebucht.

Der Anstieg des sonstigen Materialaufwands ist auf die gestiegenen Aufwendungen für bezogene Leistungen, insbesondere für die Unterhaltung der Kläranlage (+ TEUR 26 auf TEUR 136) für die Unterhaltungskosten der Hausanschlüsse und der Sammler in der Ortslage (+ TEUR 12 auf TEUR 126), zurückzuführen.

Der Personalaufwand ist um TEUR 231 auf TEUR 689 gestiegen. Die Personalkosten, die auf den Teilbereich Abwasserbeseitigung Stromberg sowie auf die Bäder der Verbandsgemeinde entfallen, werden ab dem Berichtsjahr zunächst im Teilbereich Langenlonsheim als Aufwand gebucht und von dem Teilbereich Stromberg und der Verbandsgemeinde erstattet. Es handelt sich im Wesentlichen um das Verwaltungspersonal (vgl. auch sonstige Umsatzerlöse).

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist der Verwaltungskostenbeitrag aufgrund des unsaldierten Ausweises um TEUR 116 auf TEUR 291 gestiegen (vgl. sonstige Erlöse).

Die neutralen Aufwendungen beinhalten insbesondere Erlöskorrekturen für Vorjahre und Verluste aus dem Abgang von Anlagegegenständen mit insgesamt TEUR 10 und die neutralen Erträge die Auflösung der Rückstellungen in Höhe von TEUR 30.

Nachkalkulation, Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

Zur weiteren Erläuterung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir für das Wirtschaftsjahr den Entgeltbedarf ermittelt und dem Entgeltaufkommen gegenübergestellt.

Entsprechend den §§ 5 bis 9 KAG für Rheinland-Pfalz wurden der Entgeltbedarf und das Entgeltaufkommen auf der Basis der Ist-Werte ermittelt (Nachkalkulation).

Die von uns geprüfte Nachkalkulation der laufenden Entgelte führte zu folgenden Ergebnissen inklusive übrige Entgeltschuldner (ohne Weinbauzusatzgebühr):

		laut Veran- lagung	ohne Eigenkapital- verzinsung		mit Eigenkapital- verzinsung		
			lt. Nachkal- kulation	Differenz	lt. Nachkal- kulation	Differenz	
<u>Entgeltsätze</u>							
Schmutzwassergebühr	EUR / m ³	1,68	1,78	-0,10	1,95	-0,27	
Grundgebühr							
Schmutzwasser	EUR / EGW	14,66	17,89	-3,23	23,22	-8,56	
Wiederkehrender Beitrag							
Niederschlagswasser	EUR / m ²	0,29	0,27	+0,02	0,34	-0,05	
<u>Entgelthöhe</u>							
Schmutzwassergebühr	TEUR	1.340	1.422	-82	1.555	-215	
Grundgebühr							
Schmutzwasser	TEUR	459	347	+112	450	-9	
Niederschlagswasser	TEUR	688	640	+48	806	-118	
Laufender Kostenanteil der Straßen- oberflächenentwässerung							
- Ortsgemeindestraßen	TEUR	253	274	-21			
- Bundesstraßen	TEUR	0	33	-33			
- Landesstraßen	TEUR	4	7	-3			
- Kreisstraßen	TEUR	3	5	-2			
<u>Entgelthöhe gesamt</u>	TEUR	<u>2.747</u>	<u>2.728</u>	<u>+19</u>	<u>2.811</u>	<u>-342</u>	

Die Unterdeckungen der laufenden Anteile aus der Straßenoberflächenentwässerung bei den Ortsgemeindestraßen sowie bei den Landes- und Kreisstraßen werden im Folgejahr eingebucht.

Ergebnisvergleich (Haushalte)

	2020		2019	
	TEUR	EUR / E	TEUR	EUR / E
Entgeltbedarf II Einwohner (mit Eigenkapitalzinsen)	1.921	141,89	1.856	136,12
Entgeltbedarf I Einwohner (ohne Eigenkapitalzinsen)	1.673	123,59	1.635	119,94
Entgeltaufkommen	1.725	127,45	1.611	118,20
Differenz Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I	+52	+3,86	-24	-1,74
Zumutbare Belastung		70,00		70,00
Vertretbare Belastung		105,00		105,00
Entgeltpflichtige Einwohner (Anzahl) zum 1.1.	13.538		13.632	
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)	103,12		98,53	

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG nicht erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG nicht voll erwirtschaftet wurde. Allerdings übersteigt das Entgeltaufkommen bereits die Grenzwerte i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 KAVO, sodass gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG auf die Erwirtschaftung der Eigenkapitalzinsen und der über die Tilgungen hinausgehenden Abschreibungen verzichtet werden konnte.

Liquiditätsüberschuss

Im Berichtsjahr wurde ein Liquiditätsüberschuss nach § 11 Abs. 8 EigAnVO von EUR 296.741,85 erwirtschaftet, der sich wie folgt ermittelt:

	EUR
Jahresergebnis	44.145,90
<u>zuzüglich</u> Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen	
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.258.590,83
- Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2.410,74
- Aufwand aus Auflösung aktiver RAP	206,00
<u>abzüglich</u> Erträge, die nicht zu Einnahmen führen	
- Ertrag aus Auflösung langfristiger Rückstellungen	0,00
- Korrektur Abschreibung Vorjahr	0,00
- Auflösung/Abgang Empfängener Ertragszuschüsse	272.401,63
Zwischensumme	1.032.951,84
<u>abzüglich</u> Ausgaben, die keine laufenden Aufwendungen sind	
- planmäßige Darlehenstilgung	736.209,99
Liquiditätsüberschuss	296.741,85

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.